



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet

Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de

Veröffentlichungsdatum: 23. Februar 2015

Rubrik: Verschiedenes

Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg,
Lüneburg

Fondsname:

ISIN:

Auftragsnummer: 150212031044

Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Entschädigungsordnung

über die Entschädigung von Aufwendungen

im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Vollversammlung und im

Präsidium der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg hat am 4. Dezember 2014 aufgrund von § 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, und § 5 Absatz 1 Nr. 21 der Satzung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg in der Fassung der letzten Änderung vom 4. Dezember 2014 die folgende Entschädigungsordnung beschlossen:

Präambel

Die Mitglieder der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg nehmen ihre Aufgaben im Ehrenamt unentgeltlich wahr. Eine Vergütung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Vollversammlung und im Präsidium und die Entschädigung für etwaigen Verdienstausfall sind ausgeschlossen. Aufwendungen, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit verursacht sind, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften auf Antrag durch die IHK entschädigt. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 1 Aufwendungen

Entschädigungsfähig sind die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen für

1. Reisekosten (§ 2) und
2. sonstige Auslagen (§ 3).

Nach Satz 1 in einem Kalenderjahr entstandene Aufwendungen werden entschädigt, soweit sie einen Gesamtbetrag von 600,- € übersteigen.

§ 2 Reisekosten

Als Reisekosten werden entschädigt:

- (1) Bei Nutzung des ÖPNV werden die tatsächlich entstandenen Kosten ersetzt, bei Bahnfahrten die Kosten bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung der 1. Wagenklasse einschließlich der Auslagen für eine entsprechende Platzreservierung.
- (2) Bei Nutzung des privaten PKW werden entweder pauschal 0,30 € je km oder die nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Kosten der Fahrzeugnutzung erstattet.
- (3) Ist aus triftigem Grund die Nutzung eines Mietwagens oder Taxis erforderlich, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.
- (4) Wird ein Flugzeug genutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet, sofern nicht besondere Umstände die Erstattung einer höheren Klasse rechtfertigen.



§ 3 Sonstige Auslagen

Sonstige Auslagen wie Reisenebenkosten und Übernachtungskosten, die notwendigerweise durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden sind, werden auf Nachweis erstattet.

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen für die Erstattung von Aufwendungen

- (1) Entschädigungsleistungen werden auf Antrag des Vollversammlungsmitglieds nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres bargeldlos gewährt. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 31.03. des Folgejahres zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist sind Forderungen aus dem Vorjahr verjährt.
- (2) Anstelle einer Verauslagung durch das Vollversammlungsmitglied kann eine direkte Rechnungslegung durch die Leistungserbringer an die IHK erfolgen, sofern der Sockelbetrag nach § 1 Satz 2 überschritten ist. Die Rechnung soll den Anlass und die Leistung genau bezeichnen und den Namen des Vollversammlungsmitglieds enthalten, welches die Leistung in Anspruch genommen hat. Alleiniger Schuldner gegenüber dem Rechnungsersteller bleibt gleichwohl der jeweilige Leistungsempfänger, es sei denn, die IHK hat die Leistung unmittelbar beauftragt.
- (3) Soweit Erstattungsansprüche von Vollversammlungsmitgliedern im Zeitpunkt der Auszahlung dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht endgültig feststehen, soll die Zahlung unter dem Vorbehalt der Rückforderung erfolgen. Etwaige Überzahlungen oder zu Unrecht gewährte Zahlungen sind an die IHK zurück zu gewähren oder zeitnah mit später entstandenen Erstattungsansprüchen im Sinne dieser Satzung zu verrechnen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Entschädigungsordnung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Sie wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht und zusätzlich auf der Internetseite der IHK unter www.ihk-lueneburg.de veröffentlicht.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lüneburg, den 12.02.2015

Olaf Kahle
Präsident

Michael Zeinert
Hauptgeschäftsführer